

minderungen, Änderungen der Zweckbestimmung bzw. Schließung von Kureinrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen, die im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu erfolgen hat,

(2) Die Kureinrichtungen unterstehen den Räten der Bezirke. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(3) Die Kureinrichtungen arbeiten auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach Prinzipien der Leistungsfinanzierung und wirken aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Kurort mit. Sie sind verpflichtet, mit den örtlichen staatlichen Organen ständig zusammenzuarbeiten.

§ 14

Die den örtlichen staatlichen Organen obliegenden speziellen Aufgaben im Kur- und Erholungswesen sind in den §§ 18 ff. geregelt.

Rechte und Pflichten des Ministeriums für Gesundheitswesen

§ 15

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne für die Gesamtentwicklung des Kur- und Bäderwesens und für die ständige Vervollkommnung der Arbeitsweise der Kureinrichtungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen sowie für die Durchsetzung der gesundheitsfördernden Betreuung der Urlauber in den Erholungsorten verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen sichert, daß die in den Kureinrichtungen vorhandenen speziellen Behandlungsmöglichkeiten in das System des Gesundheitsschutzes eingegliedert und wirkungsvoll für die Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit der Bevölkerung eingesetzt werden. Es plant und leitet die wissenschaftliche Arbeit und sichert die praktische Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt die Indikationen für die Behandlung von Kurpatienten in den einzelnen Kureinrichtungen fest und veröffentlicht sie in einem Verzeichnis.

§ 16

Der Minister für Gesundheitswesen erläßt grundsätzliche Regelungen über

- a) die staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort
- b) den Inhalt und die Form des Statuts für einen Kur- oder Erholungsort (Rahmenstatut)
- c) die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten
- d) das Verfahren bei Auffinden bzw. bei Anträgen zur Erkundung, Erschließung, staatlichen Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel
- e) die Beschaffenheit und Technologie der zur Anwendung natürlicher Heilmittel erforderlichen baineotechnischen Anlagen sowie die hygienischen Bedingungen bei ihrer Nutzung
- f) die Tätigkeit der Zentralen Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschulgebiete
- g) den Schutz natürlicher Heilmittel einschließlich der Schutzgebietserklärungen und Nutzungsbeschränkungen

h) die Führung des „Registers für Schutzgebiete“

i) die zweckmäßige Durchführung von Kuren und deren Gestaltung (Kurregime)

k) die Auswahl und Einweisung der Kurpatienten zu In- und Auslandskuren im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Versicherungs-Anstalt

l) die Aufnahme von Kurpatienten aus dem Ausland im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen

m) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der Urlauber in den Erholungsorten in Übereinstimmung mit den Trägern des Erholungswesens.

§ 17

Die dem Ministerium für Gesundheitswesen obliegenden speziellen Aufgaben im Kur- und Bäderwesen sind in den §§ 18 ff. geregelt.

IV.

Staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort

§ 18

(1) Die staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort beschließt der Rat des Bezirkes nach Abstimmung mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen und vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen bei Kurorten bzw. des Bezirksvorstandes des FDGB und des Bezirkskomitees für Touristik und Wandern bei Erholungsorten.

(2) Die staatliche Anerkennung hat unter Berücksichtigung der in den Perspektiv- und Volkswirtschaftsplänen vorgesehenen Entwicklung des Gebietes zu erfolgen, in dem sich der Kurort bzw. Erholungsort befindet.

(3) Befinden sich auf dem Territorium einer Gemeinde sowohl Kureinrichtungen als auch Erholungseinrichtungen, so ist für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort die überwiegende Aufgabenstellung ausschlaggebend.

(4) Fallen nach Erteilung der staatlichen Anerkennung wesentliche Voraussetzungen fort, so kann diese zurückgenommen werden. Auf die Rücknahme finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

V.

Erkundung, Erschließung, staatliche Anerkennung und Nutzung der natürlichen Heilmittel

-§ 19

Geologische Untersuchungsarbeiten und Auffinden natürlicher Heilmittel

(1) Entsprechend dem Bedarf an natürlichen Heilmitteln für die Kurbehandlung und unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Krankheiten, die nach den Perspektivplänen des Gesundheitswesens Schwerpunkte in der Krankheitsbekämpfung einschließlich der Prophylaxe sind, veranlassen die Räte der Bezirke nach Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen die Aufnahme entsprechender geologischer Untersuchungsarbeiten in die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Geologische Untersuchungsarbeiten zum Nachweis von mineralischen Rohstoffen, die als natürliche Heilmittel oder als Mineralwässer für den unmittelbaren menschlichen Genuß (Tafelwässer) Verwendung finden sollen, bedürfen, soweit sie nicht auf Grund der